

1611.

Art. 12. Fensterschenkung in die Gefellenstube zu Rapperswyl, wo durch ein Hagelwetter die Fenster zererschlagen worden sind. (S. Absch. 776. u).

Abtei St. Gallen.

(Zu Ergänzung dieser Abtheilung s. man auch Rheinthäl, Art 37--47).

Hauptleute zu Wyl.

1586.	Glarus.	Victor Hässi.
1588.	Zürich.	Hans Rudolf Wegmann.
1590.	Lucern.	Bernhard Meyer.
1592.	Schwyz.	Ulrich Lindauer alias Lindenmann.
1594.	Glarus.	Fridolin Bussi.
1596.	Zürich.	Wilhelm Escher.
1598.	Lucern.	Jost Kraft.
1600.	Schwyz.	Johann an der Küti.
1602.	Glarus.	Christof Freuler.
1604.	Zürich.	Hans Rudolf Wegmann.
1606.	Lucern.	Gilg Fleckenstein.
1608.	Schwyz.	Melchior Rothing.
1610.	Glarus.	Peter Fischlin.
1612.	Zürich.	Jakob Wehrli.
1614.	Lucern.	Hans an der Allmend.
1616.	Schwyz.

1590.

Art. 1. Vor den Gesandten der vier Schirmorte der Abtei bittet Hauptmann Ulrich Aufdermauer von Schwyz um Verwendung, damit ihm eine von der Zeit seiner Hauptmannschaft zu St. Gallen herrührende

Forderung bezahlt werde. Es wird nun an den Abt geschrieben, er möchte die nöthigen Anordnungen hiefür treffen. Absch. 128. o.

1594.

Art. 2. Der Abt bittet die vier Schirmorte um Rath, ob er persönlich oder durch eine Gesandtschaft auf dem bevorstehenden Reichstag, auf den er vom Kaiser citirt sei, erscheinen solle. Wird in den Abschied genommen. Absch. 254. i. — **3.** Bestätigung der zwischen dem Abt und dem Landvogt im Rheinthal vereinbarten Artikel über Verzeihung malefizischer und todeswürdiger Verbrechen und über den Bezug und die Vertheilung der Bußen. (S. Rheinthal, Art. 37). Absch. 262. f. — **4.** Der Abt bittet die vier Schirmorte um Rath über sein Verhalten in Betreff des Begehrens des spanischen Ambassadors um die Durchzugsbewilligung für 4000 Landsknechte. Es wird ihm gerathen, den Durchpaß einstweilen nicht zu gestatten. (S. Ibid. 1). — **5.** Das Begehren des Abts um Mitberechtigung an dem Einzugsgehd der in das Rheinthal ziehenden Einzüglinge, wird ad instruendum genommen. (S. Rheinthal, Art. 38). Ibid. u.

1595.

Art. 6. Der päpstliche Nuntius recommendirt den beiden Orten Lucern und Schwyz das Kloster St. Gallen und bittet, dem Abt bei seiner Verwaltung und Reformation den nöthigen Schutz angedeihen zu lassen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 279. k.

1596.

Art. 7. Gültlicher Vertrag über die Anstände zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen neugläubigen Unterthanen im Toggenburg. (S. Absch. 311).

1597.

Art. 8. Wilhelm Escher, des Raths zu Zürich und Hauptmann zu Wyl, berichtet, daß der Abt eine Abänderung in dieser Hauptmannschaft beabsichtige, indem er ihm bessere Befoldung geben, aber die Hofhaltung zu Wyl aufheben wolle, bis das Kloster wieder aus den Schulden gekommen sei; er bittet um Rath, wie er sich dabei zu verhalten habe. Es werden nun die Gesandten der Schirmorte, welche nächstens nach Appenzell reiten werden, bevollmächtigt, den Abt um Aufschluß zu ersuchen, wie er die Änderung vornehmen wolle, und dann darüber Bericht zu erstatten. Absch. 334. q.

1598.

Art. 9. Dem Abt wird auf die Klage über heimliche Anschläge seiner widerspenstigen evangelischen Unterthanen in der Grafschaft Toggenburg gegen ihn und bezüglich seiner Pfrundlehen in Appenzell-Außersrhoden geantwortet, man sehe mit Bedauern das Verhalten der Toggenburger, aber mit ebenso großer Freude seinen Eifer für die katholische Religion; er soll über das Treiben der Toggenburger wachen und die katholischen Orte von Allem in Kenntniß setzen. (S. Absch. 353. aa). — **10.** Conferenz zur Vermittlung der Anstände zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg. (S. Absch. 362).

1599.

Art. 11. Gesandte des Abts berichten über die Anstände zwischen ihm und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg, und bitten um gütliche oder rechtliche Erledigung des Handels. Antwort: Man bedauere diese Mißhelligkeiten und werde für Ertheilung angemessener Instructionen sorgen, damit beide Parteien an die durch Burgrecht und Verträge mit ihnen verbundenen Orte Schwyz und Glarus zum gütlichen oder rechtlichen Ausspruch gewiesen werden. (S. Absch. 371. e). — **12.** Auf die erneuerte Klage des Abts, daß sich seine widerspenstigen Unterthanen im Toggenburg einem Spruch der beiden Orte Schwyz und Glarus nicht unterwerfen wollen, wozu sie doch gemäß Landrecht verpflichtet seien, wird von den XIII Orten an die Toggenburger geschrieben, sie sollen ihren Anstand mit dem Abt einem Entscheid der beiden Orte Schwyz und Glarus überlassen, dem daherigen Spruch sich unterziehen, überhaupt ihr Landrecht, alte und neue Sprüche und Verträge halten und sich gegen ihre Obrigkeit gehorsam erzeigen. (S. Absch. 372. e). — **13.** In Bezug auf den langwierigen Handel zwischen dem Abt von St. Gallen und den evangelischen Toggenburgern erachten die katholischen Orte für nöthig, zusammen zu halten und den Prälaten bei seinen Rechten zu schirmen. (S. Absch. 377. e). — **14.** Bezüglich der Anstände zwischen dem Abt und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg, werden verschiedene Vorschläge gemacht. Schließlich wird von der Mehrheit beschloffen, die Gemeinden der neuen Religion in der Grafschaft Toggenburg sollen das Recht oder gütliche Vermittlung bei den Orten Schwyz und Glarus nehmen und deren Ausspruch sich unterziehen, gemäß des Landrechts; beide Parteien sollen bei dem daherigen Entscheide geschützt werden; sie sollen sich friedlich gegen einander verhalten und einander nicht hassen oder beschimpfen; die dieses Handels wegen vorgekommenen Beleidigungen sollen gegenseitig aufgehoben und keinem Theil an seiner Ehre schädlich sein. (S. Absch. 381. e). — **15.** Nochmalige gütliche Vermittlung in den Anständen zwischen Abt und Convent zu St. Gallen einerseits und den evangelischen Gemeinden der Grafschaft Toggenburg andererseits, wobei am gütlichen Vertrag zu Wyl vom 26. August 1596, der von beiden Parteien angenommen und verbrieft worden ist, grundsätzlich festgehalten wird. (S. Absch. 388. a).

1600.

Art. 16. Da der Abt die jüngst zu Lichtensteig vorgeschlagenen Vertragsartikel zwischen ihm und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg nicht angenommen und seine Gründe in einem Memorial eingereicht hat, so werden die Artikel 8, 9, 11, 12 und 13 seinem Wunsche gemäß von Lucern moderirt und auch noch andere Religionsangelegenheiten mit ihm verhandelt. (S. Absch. 402. a u. b). — **17.** Lucern macht Anzug in Betreff des Toggenburgerhandels und der Beschwerde des Abts über die zu Rapperswyl zwischen dem Abt und seinen widerspenstigen neugläubigen Unterthanen durch die Abgeordneten von Zürich, Schwyz und Glarus gestellten Mittel. (S. Absch. 408. c).

1605.

Art. 18. Der Abt bittet die katholischen Orte um Beistand mit Rath und Schirm gegen die Ungnade des Königs von Frankreich. (S. Absch. 558. a. Vgl. auch Absch. 559. f).

1606.

Art. 19. Der Abt beschwert sich über Eingriffe Zürichs und wegen der Kreuzgänge durch die Stadt St. Gallen. (S. Absch. 600. h).

1609.

Art. 20. Letztes Jahr war beschlossen worden, daß in Zukunft der Hauptmann zu Wyl den vier Schirmorten über seine zweijährige Verwaltung Rechnung ablegen solle. Da nun aber der abtretende Hauptmann, Junker Gilg Fleckenstein, auf diese Rechnungsstellung nicht vorbereitet ist und er nur einen allgemeinen Übersichlag seiner Einnahmen und Ausgaben machen kann, so werden ihm für dießmal und auf Ratification hin 60 gute Gulden auf jedes Ort abgenommen. Absch. 697. c.

1610.

Art. 21. Anbringen des Abts in Betreff des Lieutenants Knicht von Wyl und der Arrestsache des Reichsvogts Grübler von Wyl zu Uri. (S. Absch. 753. h).

1617.

Art. 22. Der Abt beklagt sich über Zürich wegen dessen Eingriffen betreffs der Collaturen im Toggenburg. (S. Absch. 944. g). — **23.** Einsetzung eines Taufsteins Seitens der neugläubigen Unterthanen des Abts zu Wildhaus im Toggenburg. (S. Absch. 951. a).